

GZ: BMBWF-BMF1000/0019-KabBM/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

33/8

Betreff: Information an den Ministerrat über die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krets (Donau-Universität Krets)

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Der Bund und das Land Niederösterreich haben über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krets) eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG abgeschlossen (kundgemacht in BGBl. Nr. 501/1994 und NÖ LGBl. Nr. 0811).

Der Bund hat nach dieser Gliedstaatsvereinbarung die Donau-Universität Krets durch Bundesgesetz (BGBl. Nr. 269/1994, nunmehr UWK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22/2004 idF BGBl. I Nr. 31/2018) errichtet. Auf Grund der quantitativen Weiterentwicklung der Donau-Universität Krets erfolgte eine Ergänzung mit einer weiteren 15a Vereinbarung im Jahr 2004, BGBl. I Nr. 81/2004.

Nun soll eine weitere Ergänzung erfolgen, die einerseits den quantitativen Status abbildet aber auch einen Pfad der Weiterentwicklung skizziert. Die wesentlichen Punkte stellen sich wie folgt dar:

1. Gemeinsames strategisches Ziel von Bund und NÖ: Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krets zu einer führenden öffentlichen Universität für Weiterbildung in Europa mit einer Zahl von rund 9.000 Studierenden.
2. Ausweitung der Bundesverpflichtung: das Globalbudget der Universität für Weiterbildung Krets wird perspektivisch auf 50 % des Gesamtbudgets der Universität herangeführt werden. Die finanziellen Leistungsmöglichkeiten des Bundes sowie die Einnahmen von dritter Seite sind zu berücksichtigen.
3. Ausweitung der Landesverpflichtung: zusätzliche Räumlichkeiten mit funktionszugehörigen Neben- und Außenanlage im Ausmaß von bis zu 5.260 m² Nutzfläche hinsichtlich neu zu errichtender Gebäudeinfrastruktur sowie bis zu 4.400 m² Nutzfläche an Mietflächen werden seitens des Landes Niederösterreich zur Verfügung gestellt.

Die geplante Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bildet die rechtliche Grundlage für eine auf Grund von § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, erforderliche rechtliche Regelung, mit dem – abweichend von § 12 Universitätsgesetz 2002 (UG) – die Kostenaufteilung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich festgeschrieben wird.

Die Universität für Weiterbildung Krems gemäß UWKG („Donau-Universität Krems“) ist – ebenso wie die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 UG – eine „Bundes-“Universität, die durch Bundesgesetz errichtet wurde und deren Forschungs- und Lehrbetrieb bundesgesetzlich geregelt ist. Zur stärkeren Sichtbarkeit und Verdeutlichung, dass es sich bei der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) um eine öffentliche Universität handelt, wird sie in § 6 UG aufgenommen. Auf Grund des besonderen Aufgabenbereichs sind die Sonderbestimmungen des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems (UWK-Gesetz – UWKG), BGBl. I Nr. 22/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018, weiterhin anzuwenden.

Nach Begutachtung und parlamentarischer Behandlung im Wissenschaftsausschuss Anfang Dezember 2018 soll die Aufnahme der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) in § 6 UG mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) werde ich - vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat und Ermächtigung durch die Bundesregierung – gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen unterzeichnen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die Information über die weitere Entwicklung der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) zur Kenntnis nehmen.

Wien, 30. Oktober 2018
Der Bundesminister:
Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann